

Beschluß der Staubeckenkommission vom 24. Juni 1998 betreffend Talsperrenüberwachung in den Bundesländern

Durch die Aufhebung des Talsperreenerlasses 1964 und die Wasserrechtsgesetznovelle 1997 wurden die rechtlichen Grundlagen für die Überwachung der Talsperren verändert. Dabei wurden auch die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Talsperrenaufsicht in den Bundesländern außer Kraft gesetzt, was aus fachlicher Sicht bedauert wird.

Nach Ansicht der Staubeckenkommission ist aber eine Kontrolle über Talsperren und Stauanlagen durch fachlich spezialisierte behördliche Aufsichtsorgane in den Ländern weiterhin unbedingt notwendig:

- ◆ Für große Talsperren wird damit der Forderung entsprochen, wie bisher eine angemessene Anzahl verschiedener Ebenen in die Aufsicht einzubinden bzw. eine angemessen intensive Aufsicht zu ermöglichen (neben den Fünfjahresbegutachtungen mit der Talsperrenüberwachung des Bundes zusätzliche jährliche Kontrollen zusammen mit den Talsperrenverantwortlichen; kurzfristiger Einsatz bei besonderen Ereignissen)
- ◆ Für kleine Sperrenbauwerke und Speicheranlagen sowie für Flußstau, die teilweise ein nicht unbedeutendes Gefahrenpotential aufweisen, ist jedenfalls eine „grundsätzliche Kontrolle“ in angemessenen Zeitintervallen sicherzustellen. Da diese Anlagen sehr zahlreich und in der Regel über das ganze Land verteilt sind, wird eine solche Kontrolle primär durch Organe des jeweiligen Bundeslandes durchgeführt werden müssen.

Die Staubeckenkommission bekräftigt daher ihre Beschlüsse vom Juni 1964 und Mai 1978 betreffend die Talsperrenaufsichtsorgane in den Bundesländern.

Grundlage für die Organisation dieser Tätigkeit sollte ein laufend aktualisiertes Inventar aller Stau- und Speicheranlagen des jeweiligen Bundeslandes sein. Im Hinblick auf die große Anzahl der Anlagen wird es in einzelnen Bundesländern sogar notwendig sein, zusätzliche Fachkräfte in diese Aufsichtstätigkeit einzubinden.

Die Oberste Wasserrechtsbehörde wird ersucht, diesen Beschluß den Wasserrechtsbehörden der Länder in geeigneter Form mitzuteilen.